

**ANFRAGE** von Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten)

betreffend Fassreinigung J. Amstutz AG Wettswil

---

Seit über 17 Jahren sind Bewohnerinnen und Bewohner von Wettswil und Bonstetten beunruhigt über die Geruchsbelästigungen der Fassreinigung J. Amstutz AG. Letzten Sommer wurden bei Messungen die Giftstoffe Perchlorethylen und Trichlorethen in der „gereinigten“ Abluft festgestellt.

Aufgrund der Gefahrenzettel auf den im Areal der Firma gelagerten Fässern muss angenommen werden, dass die Fassreinigung J. Amstutz AG Fässer zur Reinigung annimmt, welche Restmengen von Giftstoffen respektive Sonderabfällen enthalten.

Dies ist nicht nur für die betroffene Bevölkerung von Bedeutung, sondern auch für die gesamte Umwelt (Luft, Boden, über- und unterirdische Gewässer) problematisch, weil eine Gefährdung nie hundertprozentig ausgeschlossen werden kann. Ebenso betroffen sind die Arbeitnehmenden, welche diesen Stoffen täglich ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welche „Arten“ von verunreinigten Fässer darf die Firma J. Amstutz AG annehmen, respektive über welche Empfängerbewilligungen verfügt die Fassreinigung J. Amstutz AG?
2. Wurde diese in den letzten Jahren je geändert? Falls ja, wann, wie und warum?
3. In diversen Verfügungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurden dem Betrieb diverse Auflagen gemacht. Um was für Auflagen handelt es sich konkret und hat die Firma J. Amstutz AG diese fristgerecht und zur Zufriedenheit des AWEL erfüllt?
4. Falls nicht, wie reagierte das AWEL darauf?
5. Gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) wird eine Annahmekontrolle der verschmutzten Fässer vorausgesetzt (VVS Art. 19, Art. 30 Abs. 4e sowie Anhang 1 der VVS). Wer kontrolliert, ob die Firma J. Amstutz AG diese Eingangskontrollen auch vornimmt?
6. Gemäss VVS müssen Fässer, welche den Bestimmungen im Anhang 2, Kategorie 12 unterstellt sind, mit sogenannten Begleitscheinen geliefert werden. Wer kontrolliert, ob diese Vorschriften eingehalten werden?
7. Gibt es Fässer, welche nicht unter die Bestimmungen des VVS fallen? Wenn ja, warum fallen diese nicht unter Code 3040 „Verunreinigte Materialien und Gebinde“?
8. Gemäss VVS (Art. 30) kann der Kanton weitergehende Auflagen an den Betrieb stellen (beispielsweise „Höchststand der Restmengen in den Fässern“). Welche zusätzlichen Anforderungen wurden beim vorliegenden Betrieb konkret gestellt?
9. Wurde bei der Firma J. Amstutz AG je eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt?
  - Falls keine UVP durchgeführt wurde, weshalb nicht? Gibt es hierzu einen Entscheid?
  - Falls ja, wann und welche Fachämter wurden beigezogen? Welche Anforderungen an den Betrieb stellten diese allenfalls?
10. Wie stellt der Kanton sicher, dass der Betrieb alle umweltrelevanten Gesetze und Vorschriften einhält? Wer ist innerhalb des Betriebes für die Einhaltung des Giftgesetzes und für die Einhaltung der Umweltauflagen sowie der VVS-Vorschriften zuständig?

Silvia Kamm